

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. April 2009

Geändert am 03.12.2013

Geändert am 24.10.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch des Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 29/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Master-Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Russische Philologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Russische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Nebenfächern Russische Philologie und Slavische Philologie.

Das Nebenfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Hauptfächern Russische Philologie und Slavische Philologie.

(3) Der Masterstudiengang Russische Philologie sieht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung

1. in der russischen Literaturwissenschaft
2. in der russischen Sprachwissenschaft

vor. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach bis zu 32 SWS und für das Nebenfach bis zu 26 SWS.

Näheres hierzu ist in Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Russische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Russische Philologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten in der Sprachpraxis und 30 Minuten in der Fachwissenschaft pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Russische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Russische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Russische Philologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der russischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der russischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der russischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 29 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang Russische Philologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse:

Vorausgesetzt werden russische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Philologie oder ein gleichwertiger Abschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: für das Hauptfach bis zu 32 SWS und für das Nebenfach bis zu 26 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS (Hauptfach) bzw. 22 SWS (Nebenfach)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: mindestens 4 SWS im Hauptfach und Nebenfach

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Hauptfach

| Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i> |
|---|---------------|-----|----|-------------------------|---|
| Modul 1 – Russisch in Geschichte und Gegenwart | 1-2 | 8 | 10 | keine | Klausur (90 Minuten) |
| Modul 2 –Russische Philologie in der Wissenschaft I | 1 | 6 | 15 | keine | Hausarbeit (20 Seiten) |

| | | | | | |
|--|-----|----|----|-------|--------------------------------|
| Modul 3 – Russische Philologie in der Wissenschaft II | 2 | 10 | 15 | keine | Hausarbeit (20 Seiten) |
| Modul 4 – Russische Philologie in der Wissenschaft III | 3-4 | 8 | 11 | keine | mündliche Prüfung (30 Minuten) |
| Masterarbeit | 4 | - | 29 | M 1-3 | Masterarbeit |

Nebenfach

| Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i> |
|--|----------------------|------------|-----------|--------------------------------|---|
| Modul 1 – Russisch in Geschichte und Gegenwart | 1-2 | 8 | 10 | keine | Klausur (90 Minuten) |
| Modul 2 – Russische Philologie in der Wissenschaft I | 1-2 | 8 | 10 | keine | Hausarbeit (20 Seiten) |
| Modul 3 – Russische Philologie in der Wissenschaft II | 3 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit (20 Seiten) |
| Modul 4 – Russische Philologie in der Wissenschaft III | 3 | 6 | 10 | keine | mündliche Prüfung (30 Minuten) |

Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Slavistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

„Keine. Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt liegt zwischen dem 2. und dem 3. Semester in Haupt- wie Nebenfach

4. Verpflichtende Praktika

Keine. Es wird dringend empfohlen, Praktika zu absolvieren, ggf. auch in Russland. Geeignete Zeitfenster liegen in der vorlesungsfreien Zeit sowie zwischen dem 2. und 3. Semester in Haupt- wie Nebenfach.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.